

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 51	DRUCKSACHE	
Az.: 51.31	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 02.02.2023	043/2023	2023

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Jugendhilfeausschuss	09.03.2023	☒	☐			
☐		☐	☐			
☐ Kreisausschuss			☐			
☐ Kreistag		☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskon- vention wurden berücksichtigt:		☒ ja ☐ nein ☐ entfällt				

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich 51 zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt:		Beteiligt:				Landrat	
51.3		i. V. 51.4 für 51	51.1	II		Im Auftrage Dr. Nolte	

Betreff: Anpassung der Richtlinien für Vollzeitpflege
Einführung einer Vermittlungspauschale zur Akquise von Pflegeeltern

Beschlussvorschlag:
Der Jugendhilfeausschuss stimmt der überarbeiteten Fassung der Richtlinien für Vollzeit-
pflege in der vorgelegten Fassung mit Wirkung ab dem 01.04.2023 zu.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 043/2023	Jahr 2023

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Hintergrund der angedachten Vermittlungspauschale ist die Hoffnung auf eine effektive und erfolgreiche Akquise von Pflegestellen. Der Anzahl der Pflegestellen stagniert seit vielen Jahren. Gleichzeitig deckt der vorhandene Stamm an Pflegefamilien den Bedarf keineswegs ab. Daher muss im Notfall auf die wesentlich teurere und mitunter auch weniger geeignete Heimunterbringung ausgewichen werden.

Wenn Pflegeeltern neue Pflegeeltern werben, setzt man auf die Glaubwürdigkeit der Werbenden. Dabei sind von Pflegeeltern vermittelte Personen in der Regel die stabilste Vermittlung.

Um diesen Zweck zu erreichen, soll die neue Richtlinie um einen Passus unter Punkt IX erweitert werden.

IX. Vermittlungspauschale

Für die Vermittlung von Personen, welche im Rahmen der Vollzeitpflege tätig werden, wird an Pflegepersonen eine Vermittlungspauschale ausgezahlt. Dafür sind folgende Bedingungen insgesamt zu erfüllen:

- a. Die vermittelte Person bestätigt eindeutig, von welcher Pflegeperson sie vermittelt wurde.
- b. Die vermittelte Person durchläuft das Eignungsfeststellungsverfahren.
- c. Die vermittelte Person beginnt ein Pflegeverhältnis.

Die Höhe der Vermittlungspauschale beträgt 250€ und ist einmalig und auf eine vermittelnde Pflegeperson begrenzt. Als Pflegeperson gilt innerhalb dieses Absatzes, wer zum Zeitpunkt der Vermittlung selbst im Eignungsfeststellungsverfahren befindlich bzw. zur Aufnahme eines Kindes bereit war oder wenn bereits ein Pflegeverhältnis bestand.